

d) Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik, insbesondere der kommunistischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und anderen Einrichtungen der Volksbildung und der Berufsbildung.

(5) Der Rat des Stadtbezirkes ist berechtigt, Kommunalverträge abzuschließen.

§60

In den Stadtkreisen mit Stadtbezirken legt die Stadtverordnetenversammlung die detaillierten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe in einer Ordnung fest. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind so festzulegen, daß durch die Stadtbezirksversammlungen und ihre Organe eine hohe Effektivität der staatlichen Leitungstätigkeit erreicht und die Mitarbeit der Bürger bei der Lösung der staatlichen Aufgaben weiter entwickelt werden.

Kapitel VI

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Volksvertretungen und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

§61

Stellung der Volksvertretungen und der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

(1) Die Stadtverordnetenversammlungen und die Gemeindevertretungen sowie die Räte der Städte und die Räte der Gemeinden (im folgenden Volksvertretungen und Räte der Städte und Gemeinden genannt) sind für die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium verantwortlich und unterstützen die Leistungsentwicklung der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen. Sie schaffen immer günstigere Bedingungen für die ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und fördern ihre Leistungsbereitschaft zur Lösung volkswirtschaftlicher und kommunaler Aufgaben. Sie festigen die Verbundenheit der Bürger mit dem sozialistischen Staat und vertiefen ihr sozialistisches Heimatgefühl.

(2) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden beschließen die Stadt- bzw. Gemeindeordnungen und gewährleisten im engen Zusammenwirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front und allen gesellschaftlichen Kräften sowie mit Unterstützung der Deutschen Volkspolizei deren Einhaltung. In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften regeln sie darin Rechte und Pflichten von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen und der Bürger zur Förderung sozialistischer Verhaltensweisen, des Wohlbefindens der Bürger und zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit. Insbesondere betrifft das Aufgaben zur Sauberhaltung der Wohngebiete, zur Gestaltung, Pflege und Nutzung von Parks, Gartenanlagen und Erholungsgebieten, zur Gewährleistung der Ortshygiene und des Umweltschutzes sowie zur Koordinierung bei Baumaßnahmen.

(3) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden haben das Recht, zur Durchführung vereinbarter volkswirtschaftlicher und kommunaler Aufgaben in Gemeindeverbänden zusammenzuarbeiten und Zweckverbände zu bilden. Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen können sich auf vertraglicher Grundlage an der Lösung von Aufgaben des Zweckverbandes beteiligen. Unter Wahrung ihrer Eigenverantwortung entscheiden die Volksvertretungen über das Statut, über die im Gemeinde- oder Zweckverband zu lösenden Aufgaben, die dafür aus ihrem Verantwortungsbereich zur Verfügung zu stellenden Fonds und Kapazitäten sowie die Organisation der Gemeinschaftsarbeit. Die Bildung der Gemeindeverbände bedarf der Bestätigung durch den Kreistag.

(4) Den Stadtverordnetenversammlungen und Räten der Kreisstädte und anderer größerer kreisangehöriger Städte

können durch Beschluß des Kreistages über die Bestimmungen dieses Kapitels hinausgehende Aufgaben, Rechte und Pflichten für die Leitung des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens, der Versorgung und Betreuung sowie der Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt übertragen werden. Sie erarbeiten langfristige Konzeptionen zur Stadtgestaltung und zur Wahrnehmung ihrer Umlandfunktion und beschließen in Abstimmung mit dem Rat des Kreises und dem Rat des Bezirkes Generalbebauungspläne. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind den Räten dieser Städte Betriebe und Einrichtungen zu unterstellen bzw. Kapazitäten und finanzielle Fonds zum eigenverantwortlichen und effektiven Einsatz zuzuordnen.

§62

Bürgermeister

(1) Im Auftrage der Volksvertretungen und der Räte der Städte und Gemeinden tragen die Bürgermeister eine hohe Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Kommunalpolitik. Die Bürgermeister gewährleisten eine lebensverbundene, initiativreiche und kollektive Arbeitsweise der Räte und treffen alle zur Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates erforderlichen Entscheidungen. Sie festigen das Vertrauensverhältnis zwischen dem sozialistischen Staat und seinen Bürgern, entwickeln eine ideenreiche Öffentlichkeitsarbeit und organisieren die aktive Einbeziehung der Bürger in die Lösung der staatlichen Aufgaben. Zur Einhaltung der Stadt- und Gemeindeordnungen sind die Bürgermeister berechtigt, den Betrieben, Betriebsstellen, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Bürgern Auflagen zu erteilen.

(2) Der Vorsitzende des Rates des Kreises ist für die Anleitung und Qualifizierung der Bürgermeister verantwortlich. Er berät die Durchführung der Beschlüsse der zentralen Staatsorgane, des Bezirks- und Kreistages und ihrer Räte mit den Bürgermeistern. Er informiert sie über alle Aufgaben, die ihr Territorium betreffen, und gewährt ihnen allseitig Hilfe und Unterstützung bei deren Lösung. Der Rat des Kreises ist verpflichtet, in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden geeignete Kader für die Funktion des Bürgermeisters auszuwählen und auf ihre verantwortungsvolle Tätigkeit vorzubereiten.

(3) In Ortsteilen von Städten und Gemeinden sowie in Dörfern können Ratsmitglieder als ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister durch den Rat der Stadt bzw. Gemeinde berufen werden. Sie sind durch die Volksvertretung in ihrer Funktion zu bestätigen und in Einwohnerversammlungen vorzustellen. Die ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister verwirklichen im Auftrage und auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihrer Räte staatliche Aufgaben im Zusammenwirken mit den Bürgern. Gemeinsam mit allen gesellschaftlichen Kräften führen sie in regelmäßigen Abständen Einwohnerversammlungen durch und fördern das politische und gesellschaftliche Leben im Ortsteil und im Dorf.

§63

Planung und sozialistische Gemeinschaftsarbeit

(1) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden beschließen auf Vorschlag ihrer Räte und nach Beratung in den ständigen Kommissionen die Jahrespläne und Haushaltspläne der Städte und Gemeinden. Sie entwickeln, gestützt auf die Kenntnisse und Erfahrungen der Abgeordneten, vielfältige Aktivitäten zur Lösung der kommunalpolitischen Aufgaben und kontrollieren die kontinuierliche Plandurchführung. Sie organisieren gemeinsam mit den Ausschüssen der Nationalen Front die Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“.

(2) Die Volksvertretungen und Räte der Städte und Gemeinden erarbeiten in Übereinstimmung mit dem Rat des